



Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Graben

1. Januar 2020

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	27.11.2019	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständigkeiten
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 4	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Kataster
Artikel 7	Anschlusspflicht
Artikel 8	Bestehende Bauten und Anlagen

II. Abwasserentsorgungsanlagen

A. Grundsätze

Artikel 9	Anlagen zur Abwasserentsorgung
Artikel 10	Verbandsleitungen
Artikel 11	Öffentliche Leitungen
Artikel 12	Hausanschlussleitungen
Artikel 13	Private Abwasseranlagen

B. Weiteres

Artikel 14	Planung und Erstellung
Artikel 15	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 16	Schutz öffentlicher Leitungen
Artikel 17	Allgemeine Grundsätze
Artikel 18	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 19	Gewässerschutzbewilligungen

III. Technische Vorschriften

A. Vorbehandlung

Artikel 20	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
------------	------------------------------------

B. Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 21	Regenabwasser und Reinabwasser
Artikel 22	Trennsystem und Mischsystem
Artikel 23	Zuständigkeiten
Artikel 24	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 25	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 26	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 27	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 28	Einleitungsverbot
Artikel 29	Rückstände aus Abwasseranlagen
Artikel 30	Haftung für Schäden
Artikel 31	Unterhalt und Reinigung

V. Finanzierung

Artikel 32	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Artikel 33	Gebührenordnung
Artikel 34	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
Artikel 35	Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr b) weitere Bestimmungen
Artikel 36	Jährlich wiederkehrende Gebühren a) Grundgebühr b) Verbrauchsgebühr c) Regenabwassergebühr
Artikel 37	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Artikel 38	Übrige Gebühren und Entgelte
Artikel 39	Rechnungstellung

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 41	Rechtspflege
Artikel 42	Verordnung und Tarif
Artikel 43	Übergangsbestimmung
Artikel 44	Inkrafttreten

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
BauG	Baugesetz des Kanton Bern
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Unit (Belastungswert) gemäss den Leitsätzen SVGW
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Graben beschliessen, gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Graben

folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.

Artikel 2

Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Der Gemeinde obliegt die technische und administrative Leitung der Abwasserentsorgung.

Artikel 3

Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für alle Abwasserentsorger im Gemeindegebiet.

Artikel 4

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung GEP.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich nach der kantonalen Gewässerschutz- und Baugesetzgebung.

² Die Gemeinde kann zusätzlich Bauten und Anlagen erschliessen, auch wenn sie dazu nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Die Gemeinde bezeichnet die so zu erschliessenden Bauten und Anlagen in ihrem Erschliessungsprogramm und soweit erforderlich im GEP. Sie kann Einzelheiten in einem Vertrag mit den betroffenen Eigentümern regeln. Für die Finanzierung gelten die Art. 32 ff. und insbesondere Art. 35.

³ Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

⁴ In den von Art. 5 Abs. 1 und 2 nicht erfassten, privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Artikel 6

Kataster

¹ Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen, soweit erforderlich auch private Abwasseranlagen.

² Sie führt einen Leitungskataster.

³ Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

Artikel 7

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 8

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes und öffentlichen Zwecken dienender privater Abwasserleitungen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

II. Abwasserentsorgungsanlagen

A. Grundsätze

Artikel 9

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Der Entsorgung von Abwasser dienen

- die Verbandsleitungen
- die öffentlichen Leitungen
- die Hausanschlussleitungen
- die privaten Abwasseranlagen

Artikel 10

Verbandsleitungen

Die Verbandsleitungen umfassen die Transportleitungen der Aktiengesellschaft Zusammenschluss Abwasserregion Langetental (ZALA AG).

Artikel 11

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Den öffentlichen Leitungen gleichgestellt sind die Leitungen in den Fällen von Art. 5 Abs. 2.

³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 12

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 13) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 13

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

B. Weiteres

Artikel 14

Planung und Erstellung

Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Artikel 15

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung für öffentliche Leitungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Artikel 16

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 17

Allgemeine Grundsätze

Hausanschlüsse, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Artikel 18

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 19

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der Kant. Gewässerschutzverordnung KGV.

III. Technische Vorschriften

1. Vorbehandlung

Artikel 20

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in das Abwasserleitungsnetz ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

2. Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 21

Regenabwasser
und Reinabwasser

Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Abwasserleitungsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitung eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Artikel 22

Trennsystem
und Mischsystem

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserleitung bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitung einzuleiten.

² Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserleitung zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Artikel 21 Buchstabe d.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Abwasserleitung sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁴ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserleitung abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁵ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

⁶ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁷ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserleitung mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

⁸ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

Artikel 23

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 24

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 25

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und die Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung GEP sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen im Rückstaubereich öffentlicher Abwasserleitungen zur Entwässerung von Gebäudekellern und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Artikel 26

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Artikel 27

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 28

Einleitungsverbot

¹ In das Abwasserleitungsnetz dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 20.

Artikel 29

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigten Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Artikel 30

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 31

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

V. Finanzierung

Artikel 32

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a* einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren
- b* Beiträgen des Bundes und des Kantons
- c* Beiträgen Dritter
- d* übrigen Gebühren und Entgelten.

Artikel 33

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung als Anhang I zu diesem Reglement. Diese regelt

- die einmaligen Gebühren
- den Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren

Artikel 34

- Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 33 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 35

- Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr
- ¹ Die Anschlusspflichtigen haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Wer sein Grundstück im Rahmen eines Infrastrukturvertrags auf eigene Kosten erschliesst, schuldet eine reduzierte Anschlussgebühr.
- ⁴ Für Regenabwasser von Hof-, Dach- und Strassenflächen, das in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.
- b weitere Bestimmungen
- ⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen sowie bei einem Rückbau einer Baute oder Anlage, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

- Jährlich wiederkehrende Gebühren
- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- a Grundgebühr
- ² Die Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- b Verbrauchsgebühr
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 37.
- ⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in das Abwasserleitungsnetz einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

c Regenabwasser-
gebühr

⁵ In Härtefällen ist auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug zu gewähren, beispielsweise wenn ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer, usw.) oder wenn Frischwasser nachweislich nicht in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wurde. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁷ Für den ungemessenen Verbrauch Abwasser (ohne Wasserzähler) erheben die Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr pro Person im Rahmen der Richtlinien des VSA.

Artikel 37

Industrie-, Gewerbe-
und Dienstleistungs-
betriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 35 sowie die Grundgebühr und die Regenabwassergebühr nach Artikel 36.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des VSA und OKI.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeinde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 38

Übrige Gebühren und
Entgelte

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

- ²Die Gemeinde verrechnen folgende Dienstleistungen
- Dienstleistungen Dritter
 - Kontrolle, Abnahme und Eintrag ins Kataster von privaten Abwasserentsorgungen
 - Handwerkliche Leistungen
 - Bewilligungsgebühr Gewässerschutzbewilligung / Bericht

Artikel 39

Rechnungstellung Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40

Widerhandlungen gegen das Reglement ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Artikel 41

Rechtspflege ¹Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 42

Verordnung und Tarif Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif als Anhang I.

Artikel 43

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Artikel 44

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Abwasserreglement vom 1. Mai 1995 sowie alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Anpassung

³Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Graben haben dieses Reglement am 27. November 2019 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN



Theres Gränicher
Präsidentin



Markus Friedli
Sekretär

Anhang I

Gebührenordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr
Einleitung
Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro LU CHF 230.00

Die reduzierte Anschlussgebühr gestützt auf Art. 35 Abs. 3 des Abwasserentsorgungsreglements (Infrastrukturvertrag) beträgt pro LU CHF 155.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 2

Gebührenrahmen

¹ Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb des nachstehend festgelegten Gebührenrahmens fest.

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:

Wasserzähler DN20	(³ / ₄ Zoll)	CHF	80.00	bis	CHF	300.00
Wasserzähler DN25	(1 Zoll)	CHF	200.00	bis	CHF	400.00
Wasserzähler DN32	(1 ¹ / ₄ Zoll)	CHF	260.00	bis	CHF	500.00
Wasserzähler DN40	(1 ¹ / ₂ Zoll)	CHF	400.00	bis	CHF	700.00
ab Wasserzähler DN50	(ab 2 Zoll)	CHF	600.00	bis	CHF	1'000.00

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall:

Verbrauchsgebühr pro m³ CHF 0.00 bis 4.40

Regenabwassergebühr

³ Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte Fläche:

Regenabwassergebühr pro m² CHF 0.00 bis 3.00

Artikel 3

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.